

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert und neun und neunzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 22. August 1834.

(Beschluß.)

Schluß der Berathung des Berichts der I. Deputat., den Entwurf B) eines Gesetzes wegen einiger Abänderungen im Proceßverfahren betr. — Berathung mehrerer Deputationsberichte.

Referent Eisenstuck nimmt die Rednerbühne ein, hebt, nach Anleitung der Verhandlungen der I. Kammer und des Berichts (siehe denselben Nr. 459. d. Bl. Seite 4940.), den Sachstand nochmals hervor und schlägt zuletzt vor, anstatt des Zusages, welchen die Deputation in dem Berichte, in den Worten: „An der bisher bestehenden Eintheilung — für versäumt zu achten“ gemacht hat, einen von dem Herrn Regierungscommissar geh. Justizrath D. Schumann vorgeschlagenen, des Inhalts: „Hierdurch wird jedoch an der bisher bestandenen Eintheilung der Frist zum rechtlichen Verfahren etwas nicht geändert“, anzunehmen. Die Deputation habe sich bereits damit einverstanden erklärt.

Hierauf wird die Debatte eröffnet.

Der stellvertretende Secr. D. Klien: Daß auch hinsichtlich des Proceßverfahrens, worin so manches Gebrechen sich vorfindet, so manche zweifelhafte Rechtsfrage zu lösen ist, ein Anfang gemacht werde, Erstere zu beseitigen und Letztere durch authentische Interpretation zu entscheiden, dieß kann gewiß nur mit Dank gegen die hohe Staatsregierung anerkannt werden. Zu den Gebrechen möchte ich allerdings die in Frage liegende Ungehorsamsbeschuldigung in sofern zählen, als wohl kaum einem Praktiker unbekannt sein kann, welche zeit- und kostspielige Weiterungen bisher oft darüber entstanden, ob eine Ungehorsamsbeschuldigung und die Folge derselben auf die Sache selbst statt habe oder nicht? Zu welchen zweifelhaften Rechtsfällen sie aber Anlaß gab, dieß geht schon daraus hervor, daß sich das hohe Appellationsgericht, irre ich nicht, bereits im Jahre 1826 dadurch veranlaßt fand, hierüber Grundsätze festzustellen, um sie beim Sprechen gleichmäßig zu beobachten. Gleichwohl kann ich, aus Gründen, die ich gleich nachher kürzlich anführen will, dem Gutachten der geehrten Deputation nicht unbedingt beitreten, muß mich vielmehr für den Vorschlag der ersten Kammer und damit für die Erweiterung des Septidui auf das Doppelte, ohne daß jedoch sonst etwas an dessen Eintheilung geändert werde, ingleichen für den Vorbehalt der mit Genehmigung bis auf vier Wochen, für umfanglichere Sachen einzugehenden Compromisse erklären. Man wird mir zwar einhalten, daß jede Ladung eine sächsische Frist enthalte, während welcher sich der Beklagte an einen Sachwalter wenden könne, dieser aber die Arbeit nicht bis auf das

Septiduum verschieben solle, daß das Septiduum bisher ausgelaugt, ohne daß man Klagen darüber vernommen, auch verhältnißmäßig nur weniger Sachen, bei welchen auf eine längere Frist zum Verfahren compromittirt werden könne und daß dasselbe mit andern Vorschriften des Proceßverfahrens so eng zusammenhänge, daß man hierunter allein füglich etwas nicht ändern möge. Daß Alles ist wahr. Allein man muß auch hier ins tägliche Leben blicken und die Sache, den Menschen nehmen, wie er ist. Der größte Theil der Leute, welche das Unglück haben, in einen Proceß zu gerathen, verstehen davon nichts, und nicht allein der schlichte Landmann, sondern selbst der Gebildetere, kann sich oft keinen Begriff davon machen, daß die Verfolgung seines Rechts an so strenge Fristen gebunden sei, ja, daß ihm, bei deren Nichtinnehaltung, sein gutes Recht und sein Anspruch selbst verloren gehen könne. Entweder aus dieser Unkunde, oder in der Ueberzeugung, daß er widerrechtlich verklagt sei, und dieß dem Richter nur zu sagen brauche, um die Klage zu beseitigen, zumal wenn ihm irgend eine Schrift, ein Zeuge zur Seite steht, oder, da Proceß bekanntlich Geld kosten, um dieses zu ersparen, läßt ein solcher Verklagter die Frist ruhig hingehen und meint, die Sache werde sich im Gütertermine, den er abwartet, schon beseitigen. Dieß ist aber nun häufig nicht der Fall, er wird provocirt, und der Richter sagt ihm, daß er jedenfalls eines Sachwalters bedürfe, wenn er nicht etwa den Tag vorher oder am Terminstage selbst sich an einen gewendet und diesen zu seiner Assistentz mit in den Termin gebracht hat. Bekanntlich muß nun aber ein einsichtsvoller und redlicher Sachwalter, er führe die Sache des Klägers oder des Beklagten, zunächst die vorhandenen Beweis- und Gegenbeweismittel, was oft höchst schwierig und zeitraubend ist, prüfen und hiernach, ehe er eine Feder ansetzt, den wahrscheinlichen Erfolg des Proceßes bis zur Definitivsentenz, im Voraus bemessen und eben so bekannt ist es, daß von der Klage und der Einlassung, welche daher die ältern Gesetze mit dem Namen der Kriegsbefestigung bezeichnen, in der Regel das Schicksal des Proceßes abhängt. Selten denkt ein Beklagter, ehe er sich an einen Rechtsfreund wendet, an die Gegenbeweismittel, versteht selten, was dazu gehört, hat sie auch nicht gleich zur Hand und glaubt, das Nöthige werde sein Sachwalter schon thun. Wie oft muß nun ein vielbeschäftigter Advocat, dem vielleicht gleichzeitig eine Menge von Fristen laufen, einen Klienten, der unvorbereitet sich an ihn wendet, entweder ganz abweisen, oder ihn doch erst hinsichtlich der Einreden, Vorlagen zum Proceß, über Thatsachen zc. ausforschen und ihm die Beibringung des Erforderlichen aufgeben. Durch solche Vorgänge und hundert andere Umstände, die ich speciell nicht anführen will, vergeht die Zeit, die Frist verstreicht und tritt die Ungehorsamsbeschuldigung, die bisher wohl mancher Part verschleif oder doch so